

An das Büro des Stadtrates
Frau Vogel

Stadträte:

Heidrun Jänchen
Clemens Beckstein

Tel.: 03641 6289286

Jena, 03.02.2014

Beschlussvorlage "Veröffentlichung von Studien im Auftrag der Stadt"

Der Stadtrat möge beschließen:

- 001 Sämtliche im Auftrag der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe angefertigten Studien, Gutachten und Analysen werden spätestens zwei Wochen nach Eingang bei der beauftragenden Stelle mindestens online auf der Website der Stadt gelistet.
Für die Studien wird dabei jeweils vermerkt, was ihr Gegenstand ist, welches Unternehmen damit beauftragt wurde und ob eventuell eine überarbeitete Version zu erwarten ist.
- 002 Wenn einer vollständigen Veröffentlichung der gemäß 001 gelisteten Studien weder ein Gesetz entgegensteht, noch aus der Veröffentlichung ein erheblicher Schaden für die Stadt entstehen könnte, sind dort auch die Studien selbst zu veröffentlichen.
- 003 In der Vertragsgestaltung zur Anfertigung von Studien drängt die Stadtverwaltung darauf, dass eine Veröffentlichung der Studie als Ganzes nicht auf Grund von entgegenstehenden Veröffentlichungsrechten verhindert wird.
Das betrifft insbesondere mögliche urheberrechtliche Ansprüche des Studienerstellers an (Teilen) seiner Studie (Fotos, Karten etc.).
- 004 Lässt sich mit dem Studienersteller nicht ohne erhebliche Mehrkosten für die Stadt eine vertragliche Vereinbarung erzielen, wonach die Studie als Ganzes durch die Stadt veröffentlicht werden darf, so sollen alle Teile der Studie veröffentlicht werden, bei denen es keine Einwände des Studienerstellers gibt.
Mindestens stellt die Stadt bei der Vertragsgestaltung sicher, dass der Studienersteller als Teil seiner Studie eine zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung des Studienergebnisses verfasst. Diese Zusammenfassung ist dann an Stelle der Gesamtstudie nach den Regeln von 002 zu veröffentlichen.
- 005 Auf die Veröffentlichung von Dokumenten entsprechend 001 wird im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

006 Der Stadtrat wird außerdem – wo es rechtlich geboten ist, nicht-öffentlich – monatlich darüber informiert, ob Aufträge entsprechend 001 vergeben wurden, welche Kosten mit ihrer Anfertigung entstehen werden und wann mit den Ergebnissen gerechnet wird.

007 Studien, die direkten Bezug zu einer Beschlussvorlage an den Stadtrat haben, sind den Stadträten mindestens eine Woche vor der ersten Ausschuss- oder Stadtratssitzung, in der die Beschlussvorlage behandelt wird, vollständig zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Gutachten im Auftrag der Stadtverwaltung werden über Steuern von den Bürgern finanziert, sodass die Ergebnisse auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen sollen. Sie liefern wichtige Erkenntnisse zur Stadtplanung und helfen bei der Entscheidungsfindung. Die Ergebnisse sollen auch für die Bürger nachvollziehbar und nutzbar sein, damit sie sich informieren und ihre Interessen entsprechend vertreten können. Die Stadt Jena strebt nach Beschluss des Stadtrates eine verstärkte Bürgerbeteiligung an, die eine umfassende Bürgerinformation voraussetzt. Dies entspricht auch dem Geist des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes, das in §1 als Ziel des Gesetzes festlegt, „...unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung [zu] vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger [zu] verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft [zu] fördern.“

Es sind Umstände denkbar, die einer Veröffentlichung entgegenstehen, etwa personenbezogene Daten (die man anonymisieren könnte) im erstellten Dokument. Bei Gutachten, die für gerichtliche Auseinandersetzungen angefertigt werden, könnte durch die (Vorab)Veröffentlichung die Verhandlungsposition der Stadt geschwächt werden. In diesen Fällen soll auf eine Veröffentlichung verzichtet werden.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt soll die interessierte Öffentlichkeit über die Ergebnisse informiert werden, da Informationen nur dann nutzbar sind, wenn man von ihrer Existenz weiß.

Der Stadtrat als politischer Entscheidungsträger soll auch dann, wenn er den Kosten für Gutachten nicht zustimmen muss, informiert werden. Für sachkundige Informationen und eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung sind Gutachten und Studien unverzichtbar. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, Entscheidungen im Stadtrat bis zum Vorliegen entsprechender Expertisen aufzuschieben. Diese Entscheidung kann der Stadtrat jedoch nur treffen, wenn er darüber informiert ist, dass in absehbarer Zeit zusätzliche Informationen zu einem Thema verfügbar sein werden.

In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen Studien nicht veröffentlicht und nicht wörtlich zitiert werden durften, weil der Stadt das nötige Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung fehlte. Dieses Recht soll als unverzichtbarer Bestandteil in künftige Verträge bzw. Auftragsvergaben aufgenommen werden. Grundsätzliche veröffentlichungsrechtliche Probleme sind nicht zu erwarten, da z. B. das Hamburger Transparenzgesetz unter §3/8 ausdrücklich „Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen“ aufführt. Das heißt, das hier formulierte Anliegen ist

dort bereits gesetzliche Praxis. Mit der Annahme einer derartigen Regelung könnte Jena eine Vorreiterrolle in Thüringen in Sachen Transparenz übernehmen.

Insbesondere sollen vor Beschlüssen alle einschlägigen Informationen dem Stadtrat zur Verfügung stehen, damit er sachkundige Entscheidungen treffen kann. Dies ist in der Vergangenheit in einigen Fällen mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und weit nach dem eigentlichen Beschluss erfolgt. Vor allem aus diesem Grund erscheint die vom Rechtsamt vorgeschlagene halbjährliche Information unzureichend. Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Eingang einer Expertise und einem zugehörigen Beschluss mehr als 6 Monate liegen. Eine explizite Regelung ist zur Behebung der bestehenden Missstände deshalb geboten.

Auch für die Information der Bürger über die Ergebnisse von Studien scheint eine Frist von 6 Monaten unangemessen lang. Bürgerbegehren gegen Ratsbeschlüsse sind nach ThürKO §17 mit einer Frist von nur 4 Wochen möglich. Studien können wesentliche Informationen enthalten, die die Bewertung eines Vorhabens oder einer Entscheidung durch die Bürger grundlegend verändern. Wenn diese Informationen bis zu 6 Monate zurückgehalten werden, werden dadurch die Bürger an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Mitbestimmungsrechte gehindert.

Die Beschlussvorlage untersetzt Leitlinie 2.2 der IT-Strategie der Stadt Jena.

Heidrun Jänchen
Clemens Beckstein